

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

BEBAUUNGSPLAN TAUBERZELL, GEM. ADELSHOFEN,

LKR. ANSBACH

im Auftrag von:
Gemeinde Adelshofen, Dorfstraße 25, 91587 Adelshofen

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Bayreuth, 13.1.2020

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 6080 6790

Fax : 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	4
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	8
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	9
2.1 WIRKFAKTOREN	9
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	9
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	9
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	9
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	9
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	9
2.3.1 Flächenbeanspruchung	9
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	10
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	10
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	10
2.4.3 Optische Störungen	10
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	10
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	11
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	13
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.4.2.1 Säugetiere	16
3.4.2.2 Reptilien	16
3.4.2.3 Schmetterlinge	18
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	18
4 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	26

5	GUTACHTERLICHES FAZIT	27
6	QUELLENVERZEICHNIS	29
7	ANHANG	31
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	31
7.2	FOTODOKUMENTATION.....	36
7.3	ANLAGE OPTIMIERTES SOMMER/WINTERQUARTIER ZAUNEIDECHSE.....	38

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	15
------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Untersuchungsraum.....	5
Abbildung 2:	Flurstück für allgemeines Wohngebiet.....	5
Abbildung 3:	Ergebnisse der Revierkartierung saP-relevanter Vogelarten	6
Abbildung 4:	Fundorte der Zauneidechse	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein allgemeines Wohngebiet in Tauberzell, Gem. Adelshofen, Lkr. Ansbach, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich (Fl.-Nr. 403, Gemarkung Tauberzell).

Die saP wurde im April 2019 angefragt und dann von der Gemeinde Adelshofen und Fa. Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei den Geländebegehungen (25.5., 3.7., 9.8.2019) wurden tagaktive Vögel sowie Reptilien, v.a. Zauneidechsen, kartiert.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501> „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter <http://www.freistaat.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng

oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, **nicht** aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen (Kartierung von Vögeln, Reptilien, Suche nach saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, und Habitatpotenzialanalyse) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen).
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* an Gr. Wiesenknopf oder Thymian)

Die Geländebegehungen wurden im Sommer 2019 durchgeführt. Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlantenteile sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007). Grundlage der Ausführungen sind die Kartierungen und die eigene Ortseinsicht, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme, Kartierung und Habitat-Potenzialanalyse). Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlantenteile und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).

1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am Nordrand von Tauberzell, siehe folgende Abbildungen:

Übersicht:

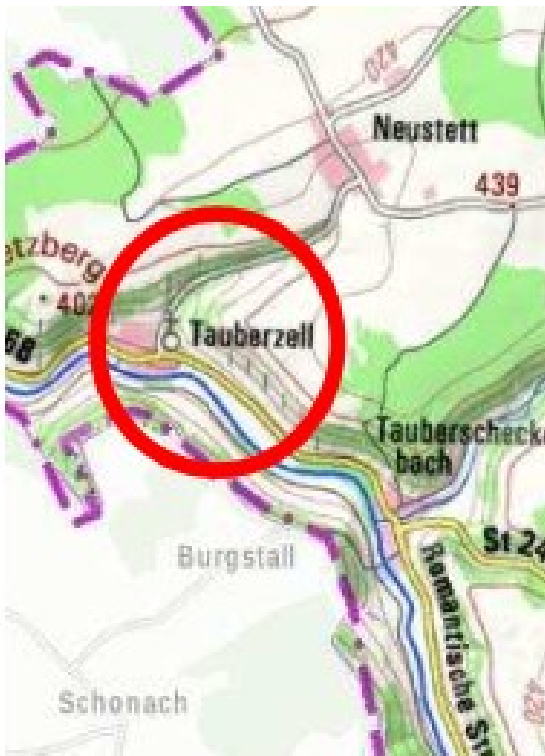


Abbildung 1: Untersuchungsraum

Lage im Luftbild

Quelle: Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim

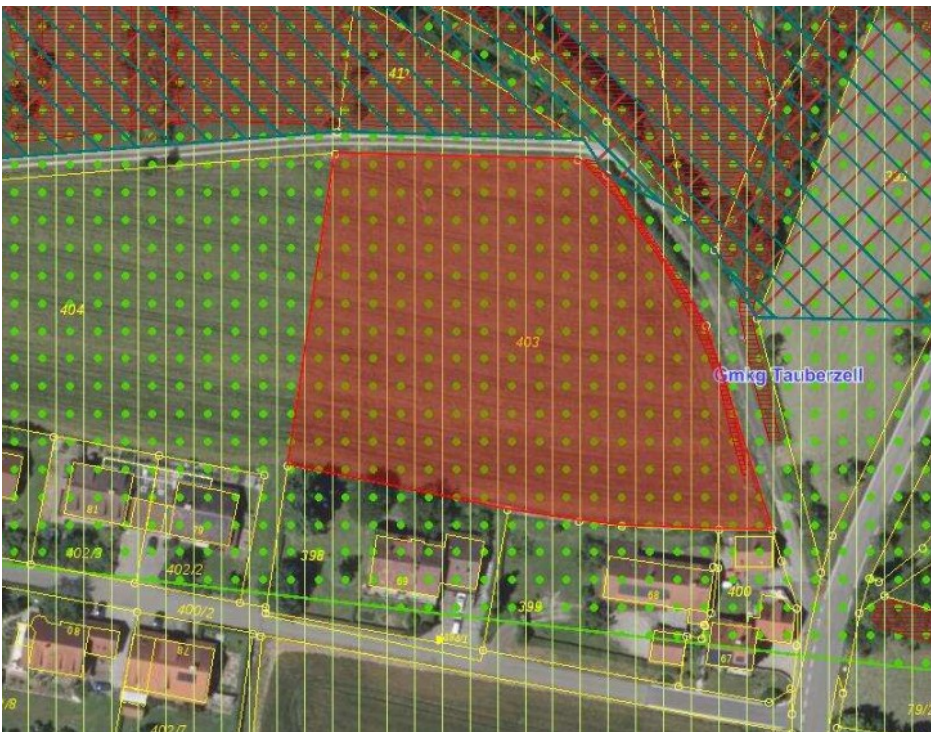


Abbildung 2: Flurstück für allgemeines Wohngebiet

Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet ist geprägt von einem Acker. Bäume sind hier nicht vorhanden. Im Süden befinden sich bestehende Gebäude, im Norden Gebüsch, Wald und Magerrasenreste.

Gebäude: auf der Fläche keine vorhanden.

Vogelarten

Im Bereich des geplanten Baugebiets wurden mehrere saP-relevante Vogelarten ermittelt, siehe die folgende Verbreitungskarte saP-relevanter Arten (Revierrmittelpunkte aus den Begehungen). Aus der Vielzahl der ermittelten Arten wurden die saP-relevanten ausgefiltert und dargestellt, die ihre Reviere im Gebiet des geplanten Bebauungsplans haben.

Auf der Planungsfläche nachgewiesen (gelb markiert) wurden als mögliche oder wahrscheinliche Brutvogelarten (Methode Revierkartierung nach Südbeck et al. 2005) folgende saP-relevante Vogelarten:

FI: Feldlerche 1 Revier auf der Planungsfläche

G: Goldammer: 2 Reviere (Ost- und Nordseite); 1 weiteres bei bestehenden Gärten im Süden

Dg: Dorngrasmücke: 1 Revier : Gebüsch im Osten, 1 weiteres im Westen außerhalb

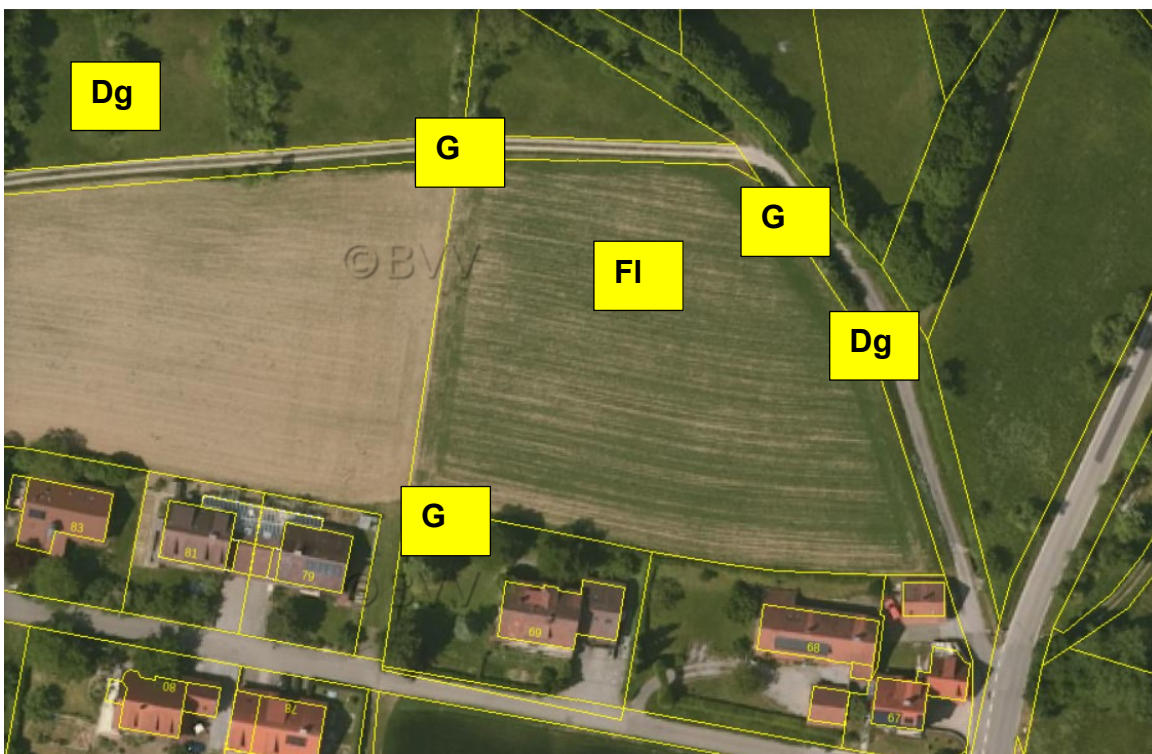


Abbildung 3: Ergebnisse der Revierkartierung saP-relevanter Vogelarten

Darstellung der Revierrmittelpunkte, nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), aus den Begehungen.

Tagfalter

Die Futterpflanze Gr. Wiesenknopf der beiden Tagfalter Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea telejus* und *nausithous* kommt auf der Ackerfläche nicht vor. Damit ist kein Habitatpotenzial für diese beiden Tagfalter gegeben.

Sonstige Artengruppen

Nachweise weiterer saP-relevanter Arten gelangen nicht.

Reptilien

Im Planungsgebiet wurden 2019 an drei Stellen Zauneidechsen (je 1 erwachsenes Männchen) nachgewiesen, siehe folgende Fundortkarte:

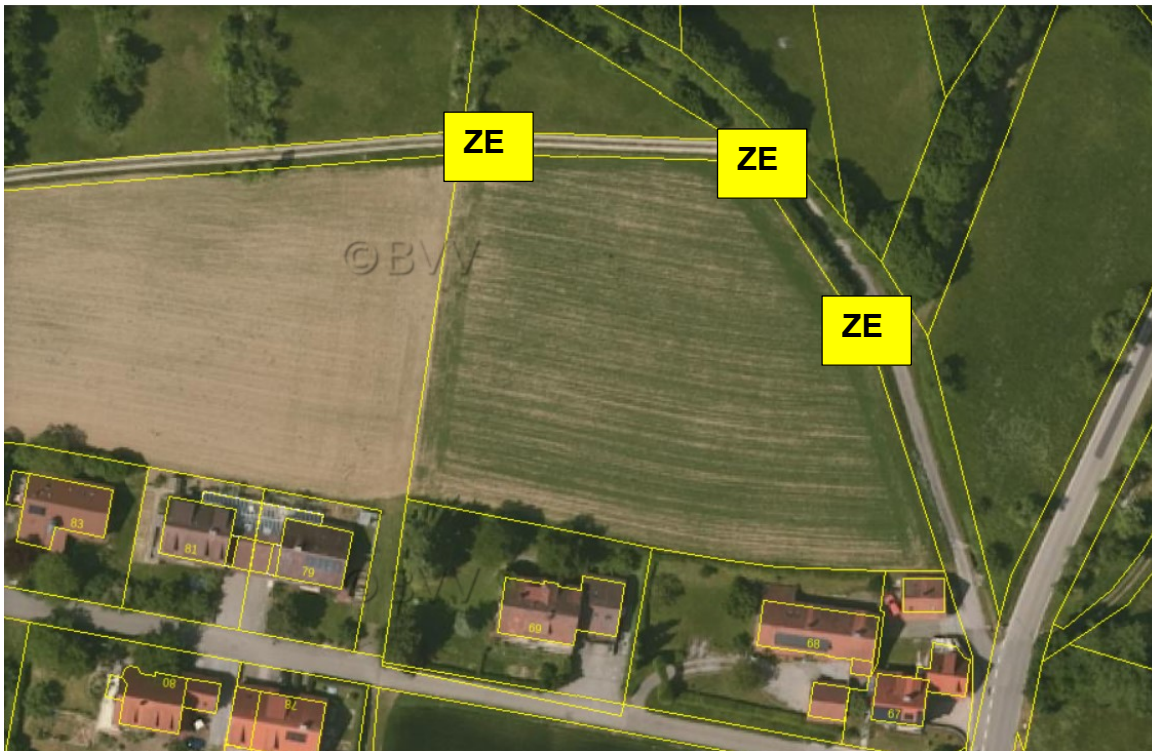


Abbildung 4: Fundorte der Zauneidechse

Bemerkungen zu weiteren saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsflächen (überwiegend Acker, schmaler Wegrain entlang Feldweg am Nordrand) ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt auf dem Acker nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Die Futterpflanzen (Thymian, Oregano) des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) kommen ebenfalls nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist bislang aus dem Landkreis nicht bekannt (ASK-Daten). Das Rauhaarige Weidenröschen als weitere Futterpflanze wurde im Planungsraum nicht gefunden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden.
- Gewässer sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden. Ein Vorkommen von saP-relevanten Amphibien, Libellen oder Muscheln kann ausgeschlossen werden.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen nicht vor, da keine Bäume vorhanden sind.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten können somit nicht betroffen werden.

Gebäude sind nicht vorhanden, die Gebäude-bewohnenden Fledermausarten Quartier bieten könnten. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Belange für Fledermäuse gegeben.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Nutzungswandel und Versiegelung
- Umwandlung Acker in ein Baugebiet
- Veränderung von Saumstrukturen, Gebüsche und Gehölzen

„Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche) gehen für die Vogelarten verloren, die die Ackerfläche als Fortpflanzungsstätte nutzen, z.B. die Feldlerche.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da das geplante Baugebiet direkt nördlich der bereits bestehenden Wohnbebauung liegt. Der Planungsbereich ist somit über die bestehenden Zuwegungen (Straßen und Wege) bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (Wohngebiet im Süden, Straße im Osten) bereits vorbelastet.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes (Wohngebiet im Süden, Straße im Osten) bereits vorbelastet.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer (Acker) und mittlerer (Gebüsche) Entwicklungszeit.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht, da das geplante Baugebiet über bestehende Straßen bereits an den restlichen Ort angebunden ist und eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebiets ist.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage (Wohngebiet im Süden, Straße im Osten) zu sehen.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im Umfeld der Planungsfläche keine sensiblen Arten wie die Feldlerche nachgewiesen werden konnten.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko besteht für Vogelarten v.a. ab Tempo 40 km/h (Richarz et al. 2001). Da ein allgemeines Wohngebiet geplant ist, dürften diese Geschwindigkeiten kaum erreicht werden. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1 (für Vögel):

V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da mögliche Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Feldlerche, Goldammer, Dorngrasmücke) ermittelt wurden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Bei Verwirklichung des Planungsvorhabens könnten die entsprechenden Arten durch Gehölzrodungen oder die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 für Vögel:

V2: Pflanzung von Gebüsch mit einem 30%-Anteil an Dornsträuchern, insbesondere am künftigen Rand der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Gebüsch und Hochstauden-bewohnende Vogelarten (Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust.

Damit im Planungsraum langfristig kein Verlust an möglichen Neststandorten eintritt, sind Gebüsche oder Hochstaudensäume anzulegen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für die Feldlerche erforderlich: ihr Lebensraum wird überbaut, mögliche Reproduktionsplätze gehen permanent verloren.

CEF-Maßnahme 1 für die Feldlerche

- **CEF1: Anlage insgesamt 1 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 1 Revier auf der Planungsfläche)Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier ein Mal 2000 m² Fläche**

Im Planungsgebiet sind **CEF-Maßnahmen** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da 1 **Revier der Feldlerche** voraussichtlich beansprucht wird und permanent verloren geht. Diese CEF-Maßnahmen bemessen sich gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken, vom 24.07.2018, an die Unteren Naturschutzbehörden wie folgt **pro beanspruchtem Revier** der Feldlerche:

„Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren: Mindestgrößen

Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.

- 1. Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.*
- 2. Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.*
- 3. Anlage von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).*
- 4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.“*

Gemäß den gültigen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 24./30.7.2018) sind pro Revier Feldlerche 2000 m² Blühstreifen (Mindestgröße 20 Breite x 100 m Länge) anzulegen (im Gemeindegebiet oder Landkreis), d.h. aufgrund der Bebauungsplanung und der dadurch ausgelösten Verluste von Habitaten der saP-relevanten Vogelart Feldlerche sind insgesamt 1 solcher Blühstreifen (je 2000 m² Fläche) im Gemeindegebiet oder im Landkreis anzulegen.

Ein solcher Blühstreifen muss jährlich im Herbst gemäht werden und das Mähgut entfernt werden, er darf aber nicht landwirtschaftlich bestellt und genutzt werden.

Grundsätzlich bestehen mehrere Möglichkeiten, um den notwendigen Ausgleich für die Feldlerche zu erbringen: Die Anlage von besonders für die Art geeigneten Ackerbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung, oder die Integration des Ausgleichs in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen von „Lerchenfenstern“. Eine Kombination beider Maßnahmen ist möglich (z.B. je 50 % des Ausgleichs über Alternative 1 und 2).

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang (Gemeindegebiet, oder Landkreis, oder Naturraum) umzusetzen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind erfüllt, da ein Revier der Feldlerche durch die geplante Bebauung beansprucht werden.

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden keine Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten gerodet. Eine Beeinträchtigung von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten kann somit nicht eintreten.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Zauneidechse

Zauneidechsen wurden an 4 Stellen ermittelt, die aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich verloren gehen werden. CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich:

CEF-Maßnahme 2 für die Zauneidechse:

CEF2: Anlage von mindestens 3 Ersatz-Lebensräumen für die Zauneidechse, mit optimierten Teilstrukturen (d.h. geeignete Ast- und Steinhaufen als Sommer- und Winterquartier) und umgebenden Nahrungsraum aus mageren Grünland oder Säumen oder Extensivgrünland (ca. 150 m² Umfeld pro Ast- und Steinhaufen).

Die Maßnahme „Anlage Ast- und Steinhaufen“ richtet sich nach den Maßnahmenvorschlägen R1 und R2 aus Umweltamt Nürnberg (2019) und ist im Anhang als Bauskizze visualisiert.

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten.

Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem bei der Ortsbegehung überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [**X**] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schadigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich kommt die Zauneidechse an mehreren Stellen vor.

Vorkommen von weiteren – über die oben genannten Art hinaus – saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden, und weil sich trotz Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der standörtlichen Voraussetzungen erbringen ließen.

Das Planungsgebiet bietet für weitere saP-relevante Arten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Naturnahe Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten), ebenso nicht für Libellen, Großkrebse oder Muscheln.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab (Nutzung als Ackerfläche).
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht vorkommen, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Zudem ist die Art für den Landkreis laut ASK-Datensatz nicht bekannt.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht und Kartierungen ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der Arten und der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) gelangen.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen oder Spalten kommen nicht vor. Quartiere von Fledermausarten können somit grundsätzlich nicht betroffen sein. CEF-Maßnahme daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von CEF-Maßnahmen.	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus,	Haselmaus: Keine Nester gefunden, keine CEF-Maßnahmen nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere /, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer im Planungsraum vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Nachweise der Zauneidechse an mehreren Stellen. CEF-Maßnahme für die Zauneidechse daher nötig.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich
Libellen	Keine geeigneten Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich, keine CEF-Maßnahmen nötig	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Käfer	Keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar, keine CEF-Maßnahmen nötig.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Keine Nachweise von erwachsenen Tieren und auch nicht der Futterpflanzen. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere/ Großkrebse	Keine geeigneten Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	CEF-Maßnahme <u>für die Feldlerche</u> siehe CEF1	nicht einschlägig bei Durchführung von CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich

3.4.2.1 Säugetiere

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse wurde mehrfach nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von saP-relevanten Reptilien sind somit betroffen. CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Die Wärme liebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (Quelle: <http://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Lokale Population:

Nachweise von je 1 erwachsenen Männchen an insgesamt 3 Stellen (Brachfläche, Wegraine, Säume), siehe Karte.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Entfernung von Säumen und dem Abschieben von Oberboden Verlust des Habitats.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen:

- CEF2: Anlage von mindestens 3 Ersatz-Lebensräumen für die Zauneidechse, mit optimierten Teilstrukturen (d.h. geeignete Ast- und Steinhaufen als Sommer- und Winterquartier) und umgebenden Nahrungsraum aus mageren Grünland oder Säumen, oder Extensivgrünland (ca. 150 m² Umfeld pro Ast- und Steinhaufen).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Verluste der Vorkommen durch die Entfernung / Fällung von Versteckmöglichkeiten (Säume, Staudenfluren).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Keine.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Keine.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation) und die möglicherweise damit verbundenen Verluste der Vorkommen durch die Entfernung / Fällung von Versteckmöglichkeiten (Säume etc.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Keine

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.4.2.3 Schmetterlinge

Trotz gezielter Suche wurden keine Ameisenbläulinge nachgewiesen. Die Futterpflanzen fehlen, ebenso für den Nachtkerzenschwärmer.

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere „verstädterte“ Vogelarten vorstellbar (z. B. Blau- und Kohlmeise, Grün- und Buchfink, Elster und Rabenkrähe, Bachstelze, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten (Feldlerche). Auf der Planungsfläche wurde ein Revier nachgewiesen, siehe Revierkarte.
- b) Brutvögel, die im Planungsgebiet in oder am Fuß von Gebüsch (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke) brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.

Zu a)

Von den potenziellen Brutvögeln, die am Boden brüten (wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel), wurde nur die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen, in einem Revier im Planungsgebiet. Weitere Reviere befanden sich östlich, nordöstlich und südlich des Planungsgebiets.

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Feldlerche) sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten, sie kommen im Landkreis und in der TK25 vor. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Da das Habitat permanent überbaut wird, ist zur Kompensation der Lebensraumverluste die CEF-Maßnahme 1 erforderlich.

Zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder am Grund von Gebüsch und Hochstauden ihre Nester errichten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu. Nachgewiesen wurde die Goldammer.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundene Fällung von Bäumen oder Rodung von Gebüsch außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Hierzu dient die Vermeidungsmaßnahme 1:

Vermeidungsmaßnahme 1 (für Vögel)

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüsch mit einem mindestens 30 %-Anteil an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Heckenbewohnende Vogelarten (Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust.

Nachgewiesen wurden 3 Reviere von Goldammern, wovon 2 betroffen sind, sowie ein Revier der Dorngrasmücke. Damit im Planungsraum langfristig kein Verlust an möglichen Neststandorten eintritt, sind Gebüsch oder Hecken am Rand des Planungsgebiets zu pflanzen.

Horste von Greifvögeln kommen in den Planungsbereichen nicht vor, im Planungsgebiet wurden keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt. Daher sind keine Maßnahmen für diese ökologische Gruppe von Vogelarten notwendig.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn zuvor CEF-Maßnahmen durchgeführt werden:

CEF-Maßnahme 1 für die Feldlerche

CEF1: Anlage insgesamt 1 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 1 Revier auf der Planungsfläche)

Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier ein Mal 2000 m² Fläche

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben betroffen und die permanenten Verluste über CEF-Maßnahmen auszugleichen. Hierzu dient die CEF-Maßnahme 1.

Betroffenheit der Vogelarten **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

und andere im niedrigen Gebüsch oder am Stammfuß von Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Brutbestand BY: 495.000-1.250.000 Brutpaare.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülden oder niedrig in Büschen. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

Brutzeit: Mitte APR bis JUL/AUG; 2 (-3) Jahresbruten.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich in 2 Revieren brütet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere im niedrigen Gebüsch oder am Stammfuß von Gebüschern brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).
 - V2: Pflanzung von Gebüschern mit mindestens 30%-Anteil an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Nein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere in am Boden in der offenen Agrarlandschaft brütenden Vogelarten (wie Schafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: **wahrscheinlicher Brutvogel****Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein weit verbreiteter, jedoch in Bayern in starker Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (überwiegend Äcker, aber auch Grünland) führt die Intensivierung der Landnutzung seit Jahren kontinuierlich zu Bestandsabnahmen. Wesentliche Habitatstrukturen für die am Boden Nahrung suchende Art sind lückige, niedrige Vegetationsbereiche in offener, überschaubarer Landschaft. Besiedelt werden sowohl mäßig feuchte wie trockene Flächen, sofern diese den strukturellen Ansprüchen der Art genügen.

Die Feldlerche ist ein Teilzieher, der ab Mitte/Ende Februar ins Brutgebiet zurückkehrt und etwa ab Anfang bis Mitte März Reviere besetzt.

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordafrika und Westeuropa bis Japan. In Bayern brütet *Alauda a. arvensis* (Linnaeus 1758).

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Brutbestand in Bayern: 54.000-135.000 Brutpaare

Nach

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>**Lebensraum und Lebensweise**

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet FEB/MRZ, ab SEP Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel SEP/OKT, Wegzug OKT (NOV).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab (MRZ?) APR, Zweitbruten ab JUN; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: MRZ bis AUG.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

Lokale Population:

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere in am Boden in der offenen Agrarlandschaft brütenden Vogelarten (wie Schafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

Brutvorkommen der Feldlerche: Ein Revier auf Planungsfläche betroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Das geplante Baugebiet bietet für die Art gut geeignete und angenommene Fortpflanzungshabitate.

Die Fortpflanzungshabitate werden durch die Planung permanent beansprucht, diese Zerstörung von Lebensstätten ist auszugleichen.

Für diese Art sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die vor Beginn der Bebauung durchgeführt sein müssen. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Verfügbarkeit von Fortpflanzungsstätten im räumlich-funktionalem Zusammenhang zu gewährleisten und damit gleichzeitig auch etwaige Verluste in der lokalen Population der Feldlerche zu verhindern bzw. auszugleichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: Anlage 1 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 1 Revier auf der Planungsfläche).
- Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier ein Mal 2000 m² Fläche.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird es aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu einer Verringerung im Bestand der lokalen Population bei der Feldlerche kommen, wenn keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. .

Insgesamt muss daher bei vier Revieren von Verlust ausgegangen werden, die auszugleichen sind , so dass insgesamt kein erheblicher Schaden für die lokalen Populationen der Arten verbleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötung von Individuen, oder Zerstörung von Nestern & Gelegen:

Um die Tötung von Individuen, oder Zerstörung von Nestern & Gelegen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Feldlerche wählt ihren Nistplatz jährlich im Frühjahr neu, und baut ihre Nester selbst. Die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Jungvögeln wird durch eine Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit vermieden.

Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind unter Berücksichtigung von §44 Abs. 5

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere in am Boden in der offenen Agrarlandschaft brütenden Vogelarten (wie Schafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

BNatSchG und den geplanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben **nicht** zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), **wenn** die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Planungsvorhaben nicht entgegen.

5 Gutachterliches Fazit

Die Planung der Erweiterung des Allgemeinen Wohngebiets führt bei Durchführung der folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 (für Vögel)

V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da mögliche Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer) ermittelt wurden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Bei Verwirklichung des Planungsvorhabens könnten die entsprechenden Arten durch Gehölzrodungen oder die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Gebüsch, am Stammfuß oder am Boden, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppen im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Vermeidungsmaßnahme 2:

V2: Pflanzung von Gebüsch mit mindestens 30%-Anteil an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Heckenbewohnende Vogelarten (Goldammer), zur Vermeidung von langfristige Lebensraumverlust.

CEF-Maßnahmen

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für die Feldlerche erforderlich: ihr Lebensraum wird stellenweise überbaut, mögliche Reproduktionplätze gehen permanent verloren.

CEF-Maßnahme 1 für die Feldlerche

- **CEF1: Anlage insgesamt 1 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 1 Revier auf der Planungsfläche)Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier ein Mal 2000 m² Fläche**

Gemäß den gültigen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 24./30.7.2018) sind pro Revier Feldlerche 2000 m² Blühstreifen (Mindestgröße 20 Breite x 100 m Länge) anzulegen (im Gemeindegebiet oder Landkreis), d.h. aufgrund der Bebauungsplanung und der dadurch ausgelösten Verluste von Habitaten der saP-relevanten Vogelart Feldlerche sind für das Planungsgebiets insgesamt ein solcher Blühstreifen (je 2000 m² Fläche) im Gemeindegebiet oder im Landkreis anzulegen.

CEF4 für die Zauneidechse:

Anlage von mindestens 3 Ersatz-Lebensräumen für die Zauneidechse, mit optimierten Teilstrukturen (d.h. geeignete Ast- und Steinhaufen als Sommer- und Winterquartier) und umgebenden Nahrungsraum aus mageren Grünland oder Säumen oder Extensivgrünland (ca. 150 m² Umfeld pro Ast- und Steinhaufen).

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten oder Vogelarten oder ein entsprechendes Habitatpotenzial konnten trotz gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, spezifische Totholz-Strukturen für xylobionte Käfer, naturnahe Kleingewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellen die Planungsflächen keinen reproduktiven Lebensraum dar und bietet für diese Arten auch kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 13.1.2020



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Umweltamt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Stand 25.9.2019, https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMI (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2013)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden.

Prüfliste für den Landkreis Ansbach, Bebauungsplan Tauberzell

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Kartierungen 2018, 2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

In der Spalte „Bemerkung zum Habitat-Potenzial“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat (Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Castor fiber	Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlen
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	0	0	0	keine Nester gefunden
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	0	0	0	Habitat geeignet
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	0	0	0	Habitat geeignet
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	N	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	0	N	0	Habitat ungeeignet
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Kein Horst
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Fringilla montifringilla	Bergfink			W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus spinoletta	Bergpieper			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cyanecula svecica	Blauehchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Saxicola rubetra	Braunehhchen	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Corvus monedula	Dohle	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	x	1 Revier
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Carduelis spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	x	x	x	1 Revier auf Planungsfläche
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	N	N	N	
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	x	x	x	Reviere randlich
Emberiza calandra	Graugammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x	0	Kein Nachweis
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	N	Nahrungssuche
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	N	Nahrungssuche
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	R:s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	N	Nahrungssuche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	x	x	0	Kein Nachweis zu wenig Grünland
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	N	Nahrungssuche
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	0	0	0	Gewässer fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	N	N	N	Kein Horst
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	N	0	0	Kein Nachweis
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	N	N	0	Kein Horst
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N	0	Kein Horst
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	N	Kein Horst
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	N	N	0	kein Nachweis
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	N	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	N	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	N	N	0	Kein Nest
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	N	N	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	N	N	0	kein Nachweis
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	R	1	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	x	x	x	Mehrere Nachweise Siehe Karte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet

7.2 Fotodokumentation

alle Fotos H. Schlumprecht, 3.7.2019



Überwachsener Lesesteinhaufen: Sonnplatz für Zauneidechsen



Gemähte Wiese



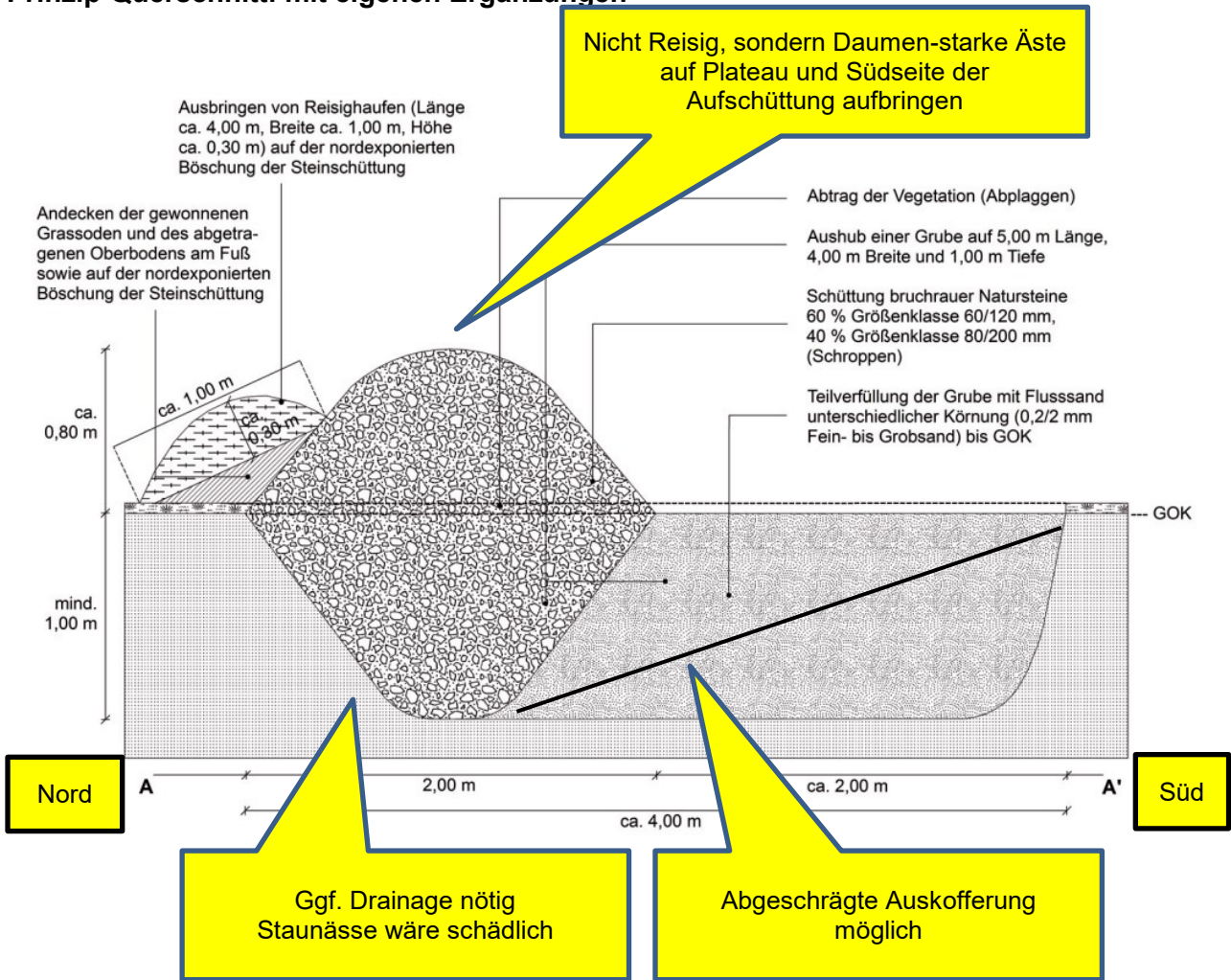
Übersicht von Ost nach West, Feldweg im Norden der Planungsfläche

7.3 Anlage optimiertes Sommer/Winterquartier Zauneidechse

Quelle:

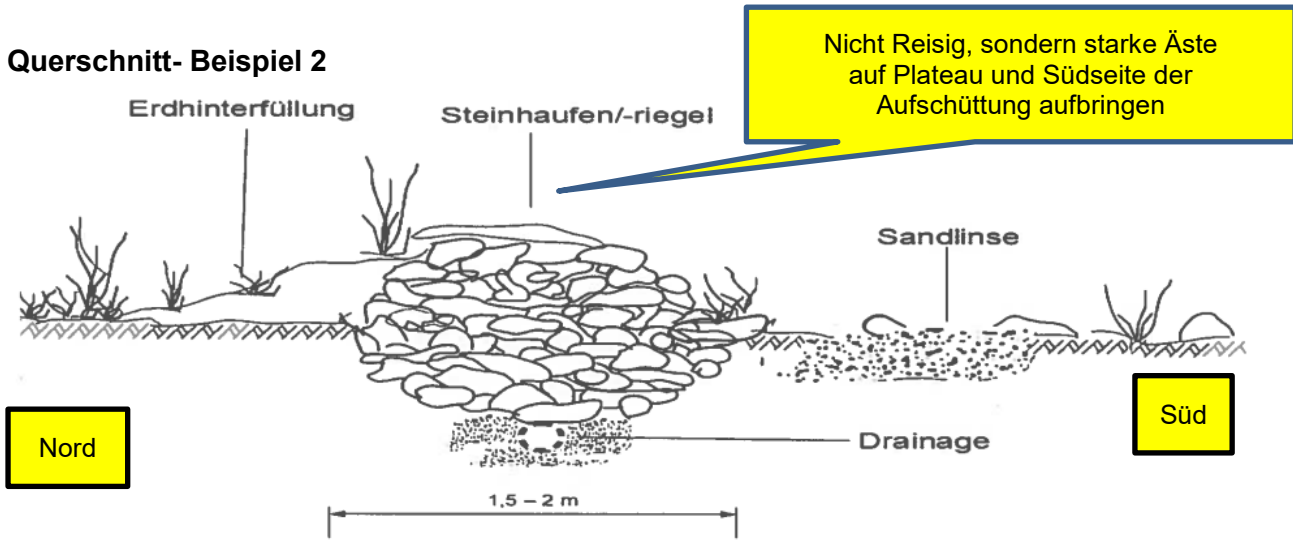
https://www.fgsv.de/fileadmin/Veranstaltungen/2013/Landschaftstagung/Poster_2.9.6/B_7_-_Poster__FGSV-Landschaftstagung_2013.pdf

Prinzip-Querschnitt: mit eigenen Ergänzungen



Himmelsrichtungen beachten!

Querschnitt- Beispiel 2



Himmelsrichtungen beachten!

Gestaltungshinweise in Bildern

Quelle: Broschüre „Die Zauneidechse - Eine einheimische Reptilienart auf der Roten Liste“

<https://nu.neu-ulm.de/fileadmin/mount/stadt->

[nu/pdfs/2_Buerger_Service/Umwelt_Natur/Naturschutz/nu_eidechse_web.pdf](https://nu.neu-ulm.de/fileadmin/mount/stadt-)

mit eigenen ergänzenden Hinweisen:

Arbeitsschritt	Inhalt
	<p>Oberbodenabtrag, Aushub des Unterbodens bis ca. 1 Tiefe (mindestens 80 cm)</p> <p>Hinweis: Eine sonnige Lage ist wichtig, d.h. die CEF-Fläche muss von morgens bis abends besonnt sein, d.h. im Osten, Süden und Westen dürfen keine beschattenden Gehölze vorhanden sein.</p> <p>In der Steinschüttung darf sich im Winter nicht das Wasser stauen, ggf. Dränrohr und leichtes Gefälle vorsehen und einbauen</p>



Sandauffüllung für die Überwinterung (am Boden der ausgehobenen Grube) und für die Eiablage (am Südrand der Grube mehrere Stellen)

Hinweis:
optimal sind mehrere (3 oder mehr) Sandanschüttungen auf der Südseite der Bruchstein-Aufschüttung, als Eiablageplatz



Kiesschüttungen und Bruchsteine mit unbehandeltem, sauberem Material (kein Bauschutt), auch der Einbau von Wurzelstubben ist möglich.

Materialgröße: große Bruchsteine, Kalk- oder Sandstein
z.B.

Schüttung bruchrauer Natursteine
60 % Größenklasse 60/120 mm,
40 % Größenklasse 80/200 mm
(Schroppen)

Andere Quellen: 200-300 mm
Steingröße (unterste Schicht)

Wasserbausteine Klasse II DIN
CP90/250



4

Grobes Material (unten) wird mit feinerem Material (oben) verfüllt. Der Oberboden wird in den Randbereichen wieder eingebaut

Hinweis: humusreicher Oberboden (siehe Bild Nr. 2) **nur auf der Nordseite** einbauen / anböschen, überschüssiges Material entsorgen.

Auf der Südseite muss Platz für mehrere Sandanschlütfungen sein, die nicht mit Oberboden verfüllt werden dürfen.

Hinweis: Der entstandene Steinriegel wird **nur von der Nordseite her** mit einigen starken Ästen (daumendick) überlagert. Zweige oder Reisig sind zu dünn und sollten nicht eingebaut werden.

Nur auf der Nordseite – wenn überhaupt - wird die Anböschung (z.T. Wiederverwertung des Aushubs) sehr lückig mit sehr wenigen Dornsträuchern bepflanzt.



5

Anpflanzen von niedrigen Sträuchern im weiteren Umfeld und Aussaat von Gräsern und Kräutern als Nahrungshabitat;

Hinweis: auch eine extensive Nutzung (1 bis maximal 2 Mal pro Jahr Mahd, Mähgut-Entfernung) eines blüten- und insektenreichen Umfelds bietet Zauneidechsen eine Nahrungsfläche.

Quelle: Bebauungsplan Akademie-Gärten; Gruppe ökol. Gutachten, Stuttgart

	<p>Zu Schritt 2: Sandanschüttung (als Eiablageplatz, links im Bild) auf der Südseite und Auskofferung (mit Sand am Grund der Auskofferung) für die Steinschüttung</p>
	<p>Zu Schritt 3: Auskofferung und Steinschüttung</p>